

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 08.06.2011

FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Frau Doris Graf

Frau Sabine Grundler

Herr Werner Jedlitschka

Herr Franz Kammhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Norbert Stadler

Frau Gertraud Ertl

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Friederike Stückler

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Helmut Lohr

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Bernhard Harrer ortsabwesend

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Steindl Frau Stadträtin Stückler zum 60. Geburtstag und Herrn Stadtrat Strebel zum 50. Geburtstag.

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 2.3 genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 24 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Mai 2011**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Nordöstliche Erweiterung "KV-Terminal mit Infrastruktur" westlich der B 20 - Feststellungsbeschluss
 - 2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 g für den Bereich Ulrich-Schmid-Straße (nordöstlich), Am Forstpoint (südlich, südöstlich); Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 33 a, 1. BA im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB; Satzungsbeschluss
 - 2.3. Bebauungsplanentwurf Nr. 91 für die ehem. Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie AG, Friedrich-Ebert-Straße, Vollmarstraße; Vorstellung der 3D-Visualisierung
 - 2.4. Verfahrensbeteiligung: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr in Burghausen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH - Stellungnahme der Stadt Burghausen
 - 2.5. Erweiterung des Straßenbauprogramms 2011, zusätzliche Maßnahmen
 - 2.6. Benennung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 f "Am Emetsberger Hof"
- 3. Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. Heilig-Geist Spitalstiftung, Jahresabschluss 2010
 - 3.2. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Stipendien aus der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung Burghausen
 - 3.3. Pestalozzi-Kindertagesstätte; Aufnahme der 3. Hortgruppe in den Räumen der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule

Anfragen/Sonstiges

1. 10 Jahre Partnerschaft mit Ptuj
2. Gestaltungselemente zwischen Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz und Botanischem Garten
3. 30 km/h im Stadtgebiet
4. Ortsschilder
5. städtisches Energiekonzept
6. Errichtung von Windrädern
7. Public Viewing Fußball-WM der Damen
8. Wanderwege
9. neuer Kindergarten St. Konrad
10. Blockheizkraftwerke der WBG
11. Altstadt-Symposium
12. Kindertagespflege
13. Anlaufstelle für Wohnungssuchende
14. Schwerlastverkehr innerhalb des Stadtgebiets

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 11. Mai 2011**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 24 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Nordöstliche Erweiterung "KV-Terminal mit Infrastruktur" westlich der B 20 - Feststellungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

I. Abwägung zu Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 24.05.2011

Immissionsschutzgesetz

Das Gremium nimmt zur Kenntnis, dass die geänderte Erschließungsführung und die nordöstliche Erweiterung des KV-Terminalbereiches zu keiner relevanten Änderung der Immissionsituation führt und dass die Ergebnisse des Gutachtens von Müller BBM auch weiterhin gelten.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im Zuge der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Teilbereich nordöstliche Erweiterung des KV-Terminals und der veränderten Zufahrtslösung von der B 20 zum KV-Terminal ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für eine Eingriffsfläche von ca. 14,77 ha. Im Umweltbericht in Tabelle 10 wird auf dem Genauigkeitsmaßstab des Flächennutzungsplanes eine Amplitude des notwendigen Eingriffsausgleichs (Eingriffsfläche 0,6 ha) von 0,6 – 0,72 ha errechnet. Dies bedeutet nun für die Gesamtmaßnahme der Flächennutzung KV-Terminal mit Infrastruktur ein errechnetes Spektrum von 17,34 ha bis 20,98 ha Ausgleichsfläche. Wie richtig festgestellt wird auf der Ebene der Folgeplanungen (Planfeststellungsverfahren „Umschlagterminal für den Kombinierten Verkehr Burghausen“ und Bebauungsplan Nr. 87 a „KV-Terminal mit Infrastruktur“ im Holzfelder Forst westlich der B 20) der höhere Genauigkeitsgrad des zu Grunde liegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. des Umweltberichtes (mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffsbilanzierung) angesetzt. Hier wird der Faktor 1,3 bei dem Eingriff in den Nadelwald westlich der B 20 mit einer Erhöhung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes von 0,12 auf 0,18 ha entsprechend berücksichtigt. Bezüglich der Fortschreibung des Landschaftsplanes Burghausen soll in diesem Verfahren keine Entscheidung getroffen werden. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes im Rahmen dieses Ergänzungs- und Änderungsverfahrens erscheint nicht zwingend erforderlich; alle naturschutzfachlich relevanten Fragestellungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und eines Bebauungsplanverfahrens in sachgerechter Weise auch ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes geregelt werden. Es ist insbesondere anzumerken, dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes im Bereich zwischen Niederholz und Lengthal, Hechenberg und Priessenthal auf Mehriinger Gemeindegebiet und die Bereiche zwischen der Hangleite bei Neuhofen und Kemerting auf Haiminger Gemeindegebiet befinden. Der Landschaftsplan Burghausen kann im benachbarten Bereich nur mit einem gemeinsamen Flächennutzungsverfahren mit Landschaftsplan Aussagen treffen. Dies bedarf des Beschlusses der Nachbargemeinden. Sehr wohl können auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Maßnahmen in anderen Gemeinden auf Flächen stattfinden, die sich im Besitz der Stadt Burghausen befinden (z.B. Flächen in Priessenthal), dies in Abstimmung mit der betreffenden Gemeinde. Dadurch kann eine Verbesserung der Biotopverbundstruktur bewirkt werden. Dies wurde bereits im Falle der Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan 83a „Werksbahnhof OMV“ praktiziert.

Der Vorschlag, den Landschaftsplan begleitend zur Erstellung des interkommunalen Gesamtkonzeptes zwischen der Stadt Burghausen und den umliegenden Gemeinden aufzustellen oder zu ergänzen, wird zur Kenntnis genommen. Zu gegebener Zeit wird darüber beraten und eine Entscheidung getroffen. Ergänzend ist zu vermerken, dass im Umweltbericht bezüglich der Standortalternativenprüfung unter Punkt 2.8. auf die Fassung vom 16.06.2010 des Büros Müller BBM mit der ausführlichen Behandlung der Alternativen verwiesen wird. Die Standortalternativenprüfung gilt im gleichen Umfang auch für das erfolgte neue Ergänzungs- und Änderungsverfahren.

Mit allen 24 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 20.04.2011

Die Ausführungen zu Punkt 3 der angesprochenen Stellungnahme vom 21.03.2011 kann inhaltlich nur wie bereits in der Abwägung zum Billigungsbeschluss erfolgt erwidert werden. Auf die Ausführungen zur „Betroffenheit hinsichtlich Waldwirtschaft ... „unter Punkt II wird verwiesen.

Mit allen 24 Stimmen

II. Ergänzende Abwägungen zu bereits früher vorgetragenen Gesichtspunkten

Nachstehend werden Gesichtspunkte aufgeführt und abgewogen, die im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung vorgebracht wurden und die gegenwärtige Beschlusslage wie folgt ergänzen bzw. modifizieren:

Betroffenheit hinsichtlich der Landesplanung

Die Höhere Landesplanung stellt fest, dass die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan den Zielen der Landesplanung unter der Beachtung der Stellungnahmen vom 14.12.2009, 23.02.2010 sowie vom 5.07.2010 nicht entgegen steht. Da sich gegenüber dem Verfahren zum bereits gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zum KV-Terminal mit Infrastruktur mit der nun vorliegenden Erweiterung im Nordosten des KV-Terminals im Umfang von ca. 0,6 ha (Industriegebietsfläche + Erschließung) keine grundsätzlich neue Ausgangslage darstellt, geht das zuständige Gremium davon aus, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Maßgaben zur Eingriffsvermeidung, -minderung und dem Kompensationsgebot die entsprechende Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich Waldwirtschaft und Geologie

Bannwaldinanspruchnahme:

Die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen wird in der Flächenentwicklungsplanung (Industrieentwicklung) der Stadt Burghausen soweit wie möglich vermieden. Vorliegend gegeben, sieht das Gremium aber keine andere Möglichkeit im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich des sachgerechten Eingriffsausgleichs, den Eingriff in den Bannwald zu umgehen. Zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region und zur Herstellung der Zukunftsfähigkeit der Industrieentwicklung am Standort Burghausen wird keine Alternative gesehen. Die Planung wird als gerechtfertigt bzw. hinnehmbar erachtet. Eine Annahme, es bestehe die Absicht der Stadt Burghausen, langfristig den gesamten Bannwald westlich der Bundesstraße 20 zugunsten von Industrieflächen zu „opfern“ kann nicht bestätigt werden. Dies insbesondere nicht vor dem Hintergrund der insoweit eindeutigen – und bekannten – Beschlussfassung des Rates der Stadt Burghausen, die sich explizit zu dem für die Industrieentwicklung vorgesehenen weitergehenden (Bannwald-) Eingriff äußert. Auf den Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2010 wird verwiesen, eine angemessene Entwicklung des bedeutsamen Industriestandortes im Bannwald mit einer Beanspruchung von max. ca. 45 ha Bannwaldfläche westlich der B 20 vorzunehmen..

Sturmschutzbetrachtung:

Die Betrachtung hinsichtlich des Sturmschutzes wurde im Verfahren des nun gültigen geänderten und ergänzten Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zum „KV-Terminal mit Infrastruktureinrichtungen“ explizit ausgeführt. Es wurde klargestellt, dass sich die Sturmschutzfrage durch die bereits vorhandenen flächenhaften Durchschneidungen (Alzkanal, Erdgastrasse, B 20, etc.) des Bannwaldes nicht derart ausgeprägt stellt. An den Rändern um die Bannwaldflächen im Stadtgebiet Burghausen (Nordwest) haben sich bereits relativ windstabile schützende und teilweise gestufte Gehölzsäume ausgebildet.

Im nach Norden an das geplante KV-Terminal anschließenden Waldgrundstück könnte die Entnahme erntefähiger Bäume auch hier eine deutliche Bestandsstabilisierung erzielen. In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) in Einbeziehung des Forstgutachters sollen dazu Konzepte entwickelt werden. Festzustellen ist zudem, dass die bisher für das KV-Terminal vorgesehenen Flächen von Amtswegen nicht als Sturmschutzwald ausgewiesen sind. Eine Begründung, über zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) den Eingriff aufgrund der Sturmschutzfrage zu rechtfertigen, wird von der Stadt Burghausen wie auch in der Fortschreibung der forstwirtschaftlichen Umweltstudie beschrieben, nicht für relevant gehalten. Diese Ausgangslage wird durch die nun geplante Änderung und Ergänzung im Nordostbereich des KV-Terminals nicht verändert.

Ankauf der Flächen zwischen KV-Terminal und Alzkanal

Der aufgrund der vermeintlichen Nutzungserschwerisse von den Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Wasserburg angedachte Ankauf von Flächen durch den Investor der Anlagen oder der Stadt Burghausen wird in die Kalkulation des in der Gründung befindlichen Investorenkonsortiums einbezogen. Verhandlungen zum Kauf der Flächen wurden bereits begonnen. Ein Wertgutachten im Auftrag des Eigentümers der Flächen (Freistaat Bayern, Bayern Immobilien GmbH) wurde erstellt. Zum derzeitigen Stand wird jedoch nicht von einem Ankauf ausgegangen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem vorliegend relevanten Ergänzungs- und Änderungsumgriff ist nicht gegeben und wirkt sich nicht unmittelbar auf das Verfahren aus.

Waldflächen mit Wuchshöhenbegrenzung

Abstandsflächen zum angrenzenden Wald spielen in Anbetracht der Geringfügigkeit des vorliegenden relevanten Ergänzungs- und Änderungsumgriffs eine lediglich untergeordnete Rolle. Die erforderlichen bzw. sinnvollen Abstandsflächen zum angrenzenden Wald und die damit zusammenhängende Frage der Bewertung des Rodungsumfangs wird sinnvoller Weise in den Folgeverfahren - Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren zu klären sein. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Folgeverfahren angedachten Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der randlichen Waldflächen um die Erschließungsflächen bzw. um die Nutzungsflächen des KV-Terminals mit Infrastruktur nicht dazu führen, dass hier eine andere Nutzung als Wald vorhanden sein wird. In der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde deshalb keine Nutzungsdarstellung für diesen Bereich mit aufgenommen.

Jagdproblematik

Die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan - Nordöstliche Erweiterung "KV-Terminal mit Infrastruktur"- westlich der B 20, verändert die Situation der Jagdausübung gegenüber den dargestellten Nutzungen (0,6 ha Eingriffsfäche und 0,6 ha Waldfläche entlang der B 20) nur sehr untergeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dadurch keine weitere Erschweris in der Jagdausübung gegenüber der geltenden dargestellten Nutzung ergibt. Mögliche Auswirkungen auf die Jagd innerhalb des gesamten Jagdreviers werden in der Gesamtnutzung der Stadtgebietsflächen westlich der B 20 gesehen, müssen allerdings aufgrund der Wichtigkeit des KV-Terminals für den Industriebereich Burghausen und für die umgebenden Industriestandorte hingenommen werden. Für das vorliegende Verfahren genügt es insoweit festzuhalten, dass daraus jedenfalls keine unüberwindbaren Planungshindernisse erwachsen.

Erschließung der Waldflächen

Eine Schaffung von Zufahrten parallel zum Alzkanal steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegend relevanten Ergänzungs- und Änderungsumgriff. In den weiteren Verfahren wie im Planfeststellungsverfahren für das KV-Terminal oder im Bebauungsplanverfahren wird dies zum Gegenstand gemacht. In der Entwurfsphase des folgenden Planfeststellungsverfahrens wurde die Erschließungssituation mit den Bayerischen Staatsforsten bereits erörtert. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine befriedigende Erschließungsfunktion zur Bewirtschaftung des Staatswaldes (südlich und nördlich der Industrienutzungen westlich der B 20) hergestellt wird. Es wird darauf verwiesen, dass westlich der B 20 eine durchgängige Nordsüdverbindung in Form eines Forstweges am westlichen Stadtgebietsrand bestehen bleibt. Diese kann auch weiterhin mit Forstfahrzeugen, nördlich von der B 20 kommend, befahren werden.

Ökologische Ausgleichs-, Kompensations-Maßnahmen

Die konkrete räumliche und sonstige Festlegung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt dem Planfeststellungsverfahren oder dem Bebauungsverfahren vorbehalten. Für das vorliegende Verfahren ist es ausreichend, darzulegen, dass jedenfalls ausreichende Flächen für den Eingriffsausgleich bestehen und damit ein unüberwindbares Planungshindernis ausgeschlossen werden kann.

In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) wurden im Zuge des Planungsentwurfs zum Planfeststellungsverfahren Lösungen zugunsten einer flächigen bzw. gruppenweisen Ausweisung von Biotopbäumen (u. a. Bereich Naturschutzgebiete der Alz – Bearbeitung derzeit durch das Fachbüro Maier Natureconsult, Altötting) erarbeitet. Weitere naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen werden in Raitenhaslach (Waschhauswiese) und am Brunnenfeld bei Bergham und im Stadtgebiet auf der sog. Schillerwiese ausgewiesen. Der Bannwaldersatz durch Neuaufforstungen unmittelbar angrenzend an dem bestehenden Bannwald wird mit den im Umweltbericht aufgeführten Erstaufforstungsflächen beschrieben und ist in ausreichender Größenordnung gesichert.

Zweite Ausbaustufe des KV-Terminals

Die Auswirkungen der zweiten Ausbaustufe für den angrenzenden Wald und seine Funktionen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das KV-Terminal insgesamt zu klären sein. Die zweite Ausbaustufe des KV-Terminals ist in der geltenden Flächennutzungsplanausweisung westlich der B 20 bereits dargestellt. Es ergeben sich bei der Nordosterweiterung des KV-Terminals keine diesbezüglichen Veränderungen.

Ver- und Entsorgung

Im Flächennutzungsplanverfahren kann die Ver- und Entsorgung für das geplante KV-Terminal nicht abschließend geregelt werden. Dieser Aspekt muss dem Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren vorbehalten bleiben. Die Ver- und Entsorgung des Gebietes (Abwasser, Oberflächenwasser, etc.) wurde bereits weitgehend im gültigen Teil des Flächennutzungsplanes westlich der B 20 erörtert und beschrieben. Die Maßgaben werden im weiteren Verlauf im Planfeststellungsverfahren detailliert erfasst. Eine Beteiligung der Bayerischen Staatsforsten am Planfeststellungsverfahren ist im bisherigen Rahmen erfolgt und wird zeitnah weiterhin erfolgen. Durch die geringfügige Nutzungsergänzung und –änderung im Nordostbereich um ca. 0,6 ha Eingriffsfläche wird sich die Situation der Ver- und Entsorgung sowie der Zerschneidung der umliegenden Waldbereiche des Gebietes nur unbedeutend gegenüber der bisherigen Nutzungsdarstellung verändern.

Kartenmaterial

Die verwendeten Kartengrundlagen weisen insbesondere noch nicht den aktuellen Stand v.a. im Bereich des neuen Kreisverkehrs auf. Die durchgeführten Maßnahmen (Kreisverkehr mit Overfly am Knotenpunkt Wegscheid, etc.) werden zurzeit durch das Vermessungsamt geodätisch aufgenommen und eingearbeitet. Eine Einarbeitung ist erst nach Abschluss der Vermessungsaufnahmen und Eintragung in das offizielle Kartenmaterial möglich.

Geologie: Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, weist auf das Geotop Nr. 171RO06 (Geotopkataster des Landesamtes für Umwelt) hin. Es liegt im weiteren Umkreis um den Ergänzungs- und Änderungsbereich und steht nicht in Zusammenhang mit dem Bereich der nordöstlichen Erweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ oder der Zufahrt.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Wasserwirtschaft

Änderung wasserwirtschaftlicher Belange:

Es wird festgestellt, dass sich die Situation der wasserwirtschaftlichen Belange durch die nordöstlich des KV-Terminals dargestellte Nutzungserweiterung (0,6 ha Industriegebietserweiterung und geänderte Erschließungsflächen) gegenüber den bisher in der gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan westlich der B 20 dargestellten Flächennutzungen nicht merkbar verändert und eine getrennte Erfassung der wasserwirtschaftlichen Belange nicht notwendig wird. Sie wird im Rahmen der weiteren Verfahren (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplan) geregelt.

PFOA-Problematik:

Der Ergänzungs- und Änderungsbereich liegt im Randbereich der vermuteten PFOA-Belastungen im Landkreis Altötting. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Randgebieten bestimmte geringere PFOA-Belastungen nachzuweisen sind. Es ist vorgesehen, dass die Böden im Bereich des KV-Terminalstandortes in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt parallel zu den weiteren Planungsschritten (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplan Nr. 87a) beprobt werden. Sollten PFOA-Belastungen festgestellt werden, so werden diese Bodenschichten getrennt entsorgt. Der derzeitige Beprobungsstand lässt nur äußerst geringe PFOA-Belastungen in einem besonderen Randbereich (Westen) erkennen. Die weitere Vorgehensweise wird auch mit dem Landratsamt Altötting abgestimmt. Auf der Grundlage der bisherigen Untersuchungen kann auch im Hinblick auf den Änderungsbereich – das Bestehen von PFOA-Belastungen unterstellt – jedenfalls nicht von einem unüberwindbaren Planungshindernis ausgegangen werden.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des Verkehrs

Bei der Umsetzung der verkehrstechnischen Maßnahmen zur Anbindung des KV-Terminals an die Bundesstraße 20 (B 20), insbesondere im Bereich des Anschlusses an die Kreisstraße AÖ 24 nach Haiming wird die Gemeinde Haiming frühzeitig beteiligt. Die Stadt bemüht sich bei den zuständigen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen um eine optimale Ausschilderung der Verkehrsführung im gesamten Einmündungsbereich. Dies liegt im Interesse der Stadt Burghausen und wird entsprechend zugesichert. Im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Burghausen wird auf eine sichere Radweganbindung besonderes Augenmerk gelegt, um Querungskonflikte möglichst auszuschließen. Die Gemeinde Haiming wird an der Erschließungsplanung sowie der Industriegebietsentwicklung (KV-Terminal mit Infrastruktur) in den weiteren Verfahrensschritten, wie dem laufenden Planfeststellungsverfahren und dem folgenden Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 87 a „KV-Terminal mit Infrastruktur“ beteiligt. .

Bezüglich der Abstimmung hinsichtlich einer detaillierten Planung der Kreuzung B 20/Zuführungsgleis zur Vermeidung von Sicherheitsdefiziten an der Gradiente der B 20 wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Ausbildung des Plangebietsanschlusses an den Knoten B 20 /AÖ 24 wird im Detail ebenfalls im laufenden Planfeststellungsverfahren abgestimmt. Der Umbau des Knotens B 20 / Kreisstraße AÖ 24 für eine Befahrung mit Schwertransporten ist in der Folgeplanung zu berücksichtigen. Bezüglich Detailfragen zur Straßenplanung, den Abschluss eines Bau- und Unterhaltungsvertrages mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein, der Kostentragung etc. wird ebenfalls auf das Planfeststellungsverfahren und folgende anderer Zulassungsverfahren verwiesen.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des technischen Umweltschutzes insbesondere Immissionsschutz bzw. der Gesundheitsvorsorge

Immissionsschutz:

Es wird festgestellt, dass vom Ergänzungs- und Änderungsbereich im Planentwurf (Nordostbereich des KV-Terminals) nach den Berechnungen des Büros Müller BBM in Abstimmung mit dem Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt Altötting aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen resultieren.

Gesundheitswesen

Zum Vorkommen von PFOA-Belastungen wurden und werden im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens Untersuchungen durchgeführt. Diese werden im Erläuterungsbericht des Planfeststellungsverfahrens beschrieben. Bezüglich der Unterlagen wird der Öffentlichkeit, den Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Entsprechende Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge werden entsprechend in den Folgeplanungen berücksichtigt. Im Gebiet kann nur von einer sehr geringen untergeordneten Belastung im Bereich der ausgewiesenen Nutzungen westlich der B 20 ausgegangen werden. Entsprechende Maßnahmen werden soweit notwendig in den Folgeplanungen abgeleitet.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes

Eingriffsfläche:

Für die Erweiterung im Nordostbereich des KV-Terminals müssen zusätzlich inklusive der Grünflächen der Erschließungsränder 0,6 ha Bannwaldfläche gerodet werden. Die notwendigen Rodungsmaßnahmen zusammen mit den festgestellten gültigen Nutzungsflächen des KV-Terminals mit Infrastruktur addieren sich nach den aktuellen Berechnungen auf insgesamt 13,52 ha im Gebiet westlich der B 20. Inklusive des Bereiches östlich der Bundesstraße 20 erhöht sich die Eingriffsfläche gegenüber den Ausführungen im Umweltbericht vom 16.06.2010 von bisher ca. 14,17 ha auf **14,77 ha**.

Eine genaue Festlegung des Eingriffsausgleiches für den vorliegend relevanten Ergänzungs- und Änderungsumgriff wird im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Planfeststellungsverfahren bzw. über die Festsetzungen eines folgenden Bebauungsplanes Nr. 87a, die insbesondere im Umweltbericht ausgearbeitet werden, erfolgen.

Zusätzliche Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen:

Es werden im Rahmen der vorliegenden Planung Maßnahmen erarbeitet, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Biotopverbundfunktionen geeignet sind. Die Vorschläge für verbessernde Maßnahmen im Bereich Niederholz-Lengthal, Hechenberg, Priessenthal, für den Bereich östlich des Daxenthaler Forstes und der Hangleiten in Neuhofen und Kemerting werden entsprechend zur Kenntnis genommen. Im aktuellen Ergänzungs- und Änderungsverfahren wird eine diesbezügliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächenausweisung innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Verbundfunktionen in anderen Gemeindegebieten können ggf. bei Folgevorhaben hergestellt werden. Hierzu sind die Abstimmung mit den Gemeinden und der mögliche Zugriff auf die Flächen notwendig. Ein Flächenzugriff ist derzeit nur eingeschränkt (Teilflächen im Priessenthal) vorhanden.

Fortschreibung Landschaftsplan:

Über die Fortschreibung des Landschaftsplanes Burghausen wird in diesem Verfahren keine Entscheidung getroffen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erscheint nicht erforderlich; alle naturschutzfachlich relevanten Fragestellungen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in sachgerechter Weise auch ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes geregelt werden. Zu gegebener Zeit wird darüber beraten. Die Hinweise und der beiliegende Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Grünordnung:

Die Auflistung der im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführten Maßnahmen zur Grünordnung sowie zum speziellen Artenschutz, versteht der Rat der Stadt Burghausen dahingehend, dass mit diesen Maßnahmen Einverständnis besteht. Soweit angedacht wird, die Maßnahmen des speziellen Artenschutzes als Festsetzungen in die folgenden Planungen aufzunehmen, wird diese Anregung zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird es ohnehin verbindlicher Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bzw. Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bedürfen.

Maßnahmen zum speziellen Artenschutz:

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen des speziellen Artenschutzes werden nach Maßgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im realisierbaren Rahmen als Vermeidungsmaßnahmen und als Kompensations- und CEF-Maßnahmen ausdetailliert und in den folgenden Verfahren zum Bebauungsplan und der Planfeststellung festgesetzt bzw. festgeschrieben. Die Maßnahmen sollen in möglichst enger Beziehung zum Vorkommensgebiet der lokalen Population stehen und darauf angepasst werden. Dies wird u.a. auch im Umweltbericht beschrieben. In den Planfeststellungsunterlagen (Landschaftspflegerischen Begleitplan) bzw. Unterlagen zur Bauleitplanung (Bebauungsplan mit Umweltbericht) wird dies entsprechend berücksichtigt.

Verbund- und Jagdfunktionen:

Bezüglich beeinträchtigter Verbund- und Jagdfunktionen sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in den Folgeplanungen ermittelt und im möglichen Rahmen umgesetzt werden.

Mit allen 24 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Spartenleitungen

Die Gashochdruckleitung Gendorf-Burghausen (2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel tangiert den Ergänzungs- und Änderungsbereich, liegt allerdings östlich der B 20. Regelungen werden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zum KV-Terminal getroffen. Eine Abstimmung zur Regelung von Querungen soll auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Die Gashochdruckleitung Gendorf-Schnaitsee (8002) DN800/PN84 mit Begleitkabel verläuft westlich der B 20, zwar vorwiegend innerhalb des Stadtgebietes, führt aber am Vorhaben KV-Terminal auf der westlichen Anschlussfläche im Bereich des südlichen Hauptgeräumtes vorbei. Die Nordosterweiterung des KV-Terminals ist davon nicht betroffen. Die geplante Gashochdruckleitung Burghausen–Finsing DN 1200/PN100 mit Begleitkabel führt nördlich und westlich in ausreichendem Abstand am KV-Terminal mit Infrastruktur vorbei. Die Flächen der Ergänzungs- und Änderungsplanung nordöstlich des KV-Terminals sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Planung dürfen deshalb nicht erwartet werden bzw. werden im Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Leitungsführungen sind in der Ergänzungs- und Änderungsfassung (FNP mit LP) dargestellt. Gemäß den digitalen Angaben der WINGAS TRANSPORT GmbH wurden die Erdgashochdruckleitung FL Südal DN 700 (inklusive Schutzstreifen von gesamt 8,00 m – Anlage mittig) sowie die LWL Trasse des LWL-Kabels Wingas (Lage im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung FL Südal DN 700) und die zusätzlich aufgenommenen Leitungen anderer Sparten bereits in den Planentwurf übernommen. In den Folgeplanungen (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplan Nr. 87 a) werden konkret Festsetzungen und Ausarbeitungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten innerhalb der Erschließungs- und Industriegebietsflächen (KV-Terminal mit Infrastruktureinrichtungen) in notwendiger Abstimmung mit den genannten Spartenleitungen vollzogen. Suchschachtungen bzw. Detailabklärungen werden in den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt. Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz der Wingas Erdgashochdruckleitungen (Merkheft) werden zur Kenntnis genommen.

In der Phase der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurden intensive Vorabstimmungen mit den Spartenträgern durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass dort wo erforderlich, eine Verlegung der Spartenleitungen grundsätzlich in Betracht kommt. In den Folgeplanungen werden auch die E.ON Bayern AG und weitere betroffene Spartenträger entsprechend eingebunden. Im Einflussbereich der Stadt Burghausen wird darauf geachtet, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Spartenanlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Verfahrensbeteiligung erfolgt auch weiterhin.

Mit allen 24 Stimmen

Die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Nordöstliche Erweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ westlich der B 20 in der Fassung vom 01.06.2011 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen Darstellungen und der Begründung mit Umweltbericht vom 01.06.2011, der UVS - Forstliche Begutachtung vom 30.03.2011, sowie ergänzend mit der Begründung vom 15.09.2010, der Standortalternativenprüfung vom 16.06.2010 mit den integrierten Gutachten zur Schallverträglichkeit vom 28.10.2009, zu den Lichtimmissionen und zur Lufthygiene in der jeweiligen Fassung vom 11.01.2010 festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Fassung zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Genehmigung an das Landratsamt Altötting einzureichen sowie die weiteren notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen.

Begründung

zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Nordöstliche Erweiterung "KV-Terminal mit Infrastruktur" westlich der B 20 – Feststellungsbeschluss

Planungsgrundlagen

Hinweis: Die Flächen östlich der Bundesstraße 20 werden in der Beschreibung und Bestandserfassung innerhalb der Begründung nicht mehr oder nur am Rande erfasst. Ausführungen dazu können im Umweltbericht vom 30.03.2011 und in der Begründung zum „KV-Terminal mit Infrastruktur“ vom 15.09.2010 nachgelesen werden.

Anlass des Vorhabens, Alternativen

Zur Errichtung eines KV-Terminals mit Infrastruktureinrichtungen ist die Beanspruchung von Flächen westlich der Bundesstraße 20 im Bereich Vierlindenschlag und östlich der B 20 im Badhöringer Schlag (Gleisanlage) notwendig. Aufstellungslängen für Langzüge bis 800 m zur Errichtung eines Terminals für den Kombinierten Verkehr (KV-Terminal) mit entsprechender Infrastruktur und das Fehlen zumutbarer Alternativen (Verweis auf die Standortalternativenprüfung vom 16.06.2010) bedingen die Nutzung der angeführten Flächen als Industriegebiet und Flächen für Gleisanlagen. Die damit verbundene Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde am 15. September 2010 vom Stadtrat festgestellt und am 25. November 2010 durch das Landratsamt Altötting genehmigt. In der Zeit vom 2. Dezember 2010 mit 7. Januar 2011 wurde der Plan öffentlich bekannt gemacht. Die vorbereitende Bauleitplanung als Basis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das KV-Terminal konnte damit soweit abgeschlossen werden.

Die erneute Ergänzung/Änderung der am 15.09.2010 vom Stadtrat festgestellten Ergänzung/Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird notwendig, da sich veränderte Bedingungen für die Erschließung des KV-Terminals mit Infrastruktur ergeben haben. So wurde aus abwicklungs- und rangiertechnischen Gründen der Nordostteil des dargestellten Industriegebietes KV-Terminal um ca. 20 m nach Norden erweitert, für eine Zufahrtsstraße zum Teilbereich Infrastruktur werden zusätzlich ca. 8 m nach Norden hin - insgesamt ca. 28 m - und ca. 7 m nach Westen benötigt. Mit der dargestellten Zufahrt zum Industriegebiet KV-Terminal mit Infrastruktur westlich der Bundesstraße 20 und der Anbindung über die Haiminger Straße wird die Planung den Vorgaben des Straßenbauamtes und dem veränderten Erschließungszweck im parallel geführten Planfeststellungsverfahren gerecht. Detailfragen sind in den Folgeverfahren zu lösen. Die geänderte Darstellung der Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ mit geänderter Erschließungsführung soll nun im Verfahren nach § 5 BauGB angepasst werden.

Da die Erweiterung aus erschließungstechnischen Gründen mit der Angliederung an die geplante und nicht verlegbaren Pforte, der unabdingbaren Größenordnung und der gefahrlosen Anbindung an die Bundesstraße 20 ohne Alternativen begründet ist, erübrigt sich eine umfangreiche Diskussion alternativer Standorte. Auf die Standortalternativenprüfung vom 16.06.2011 wird verwiesen.

Übergeordnete Planungen – Lage im Raum

Der Regionalplan Südostoberbayern stuft den Ergänzungs- und Änderungsbereich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ein. Laut Wald funktionsplan wird die Fläche als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Immissions-, Lärm- und lokalen Klimaschutz“ dargestellt. Des Weiteren ist der Bereich als Bannwald nach der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting vom 15. April 1991 ausgewiesen. Der Ergänzungs- und Änderungsbereich Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ liegt westlich des Industriegebietes der Wacker Chemie AG und der OMV Deutschland GmbH auf dem Stadtgebiet von Burghausen im Landkreis Altötting. Im Osten verläuft die Bundesstraße 20 in Nord-Südrichtung. Südlich der Fläche liegt die ausgewiesene Fläche für das KV-Terminal mit Infrastruktur. Noch weiter südlich liegt der Alzkanal. Nördlich schließt sich das bewaldete Gebiet des Bannwaldes Holzfelder-Daxenthaler- und des Alt-Neuöttinger Forst an.

Der gesamte Nutzungsbereich mit KV-Terminal und Infrastruktur befindet sich auf den Flächen nördlich des Alzkanals und westlich der Bundesstraße 20 auf den Flurstücksnummern 23/0 (Teilfläche), 27/0 (Teilfläche), 21/4 (Teilfläche) alle Gemarkung Holzfelder Forst. Die Flächen sind im Eigentum des Freistaates Bayern und sollen zum Zwecke der Bebauung vom Investorenkonsortium übernommen werden.

Naturräumliche Gliederung – Umgebung des Ergänzungs- und Änderungsbereiches

Das Planungsgebiet liegt im Hauptnaturraum Isar-Inn-Schotterplatten, im Naturraum (D054) Unteres Inntal, bzw. dem forstlichen Wuchsgebiet 13 Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten- und Altmoränenlandschaft im Wuchsbezirk 13.3, den Mühldorfer und Altöttinger Schotterfeldern (Gulder 2001). Nördlich von Burghausen grub sich ursprünglich die Salzach durch die Hochterrassenschotter in den tertiären Flinzsockel. Das Industriegebiet Wacker entstand weitgehend auf der Niederterrasse. Die geologische Karte Bayern weist für das im Norden gelegene Gemeindegebiet und somit auch für das Planungsgebiet würmeiszeitliche Schotter auf (LP 1991 siehe Umweltbericht). Das bewaldete Gebiet liegt an der Grenze zwischen zwei Untereinheiten, den Terrassenlandschaften im Unteren Inntal und der Altmoränen- und Schotterlandschaft rechts der Alz. Die geologische Karte für Bayern stellt dar, dass die Böden des Projektraums ziemlich jung sind. Sie entwickelten sich seit dem Quartär aus spätglazialen Niederterrassenschottern - ohne signifikanten Stau- und Grundwassereinfluss - überwiegend zu mäßig frischen, steinig-kiesigen Lehmen mit mittelstarker, örtlich schwankender Feinlehmauflage (Standorteinheit 302). Laut Bodengütekarte herrschen auf der Niederterrasse mittlere bis schlechte Ertragsmesszahlen vor. Ein südlich des Alzkanals erstelltes Bodenprofil der Bodenkundlichen Landesaufnahme weist als Bodentyp eine Parabraunerde-Braunerde aus Niederterrassenschottern auf. Das Relief weist mit Ausnahme der vorhandenen Aufschüttungen der B 20 und der Eintiefung des Alzkanals nur geringe Höhenunterschiede auf. Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 50 m unter der Geländeoberkante. Das Gebiet ist bis auf wenige Böschungen und Lichtungen bewaldet. Eine detaillierte Beschreibung ist in der Begründung vom 15.09.2010 nachzuverfolgen. Die Flora und Fauna ist ausführlich im Umweltbericht beschrieben.

Verkehrswege, bestehende Infrastruktur

Unmittelbar an den Planungsraum östlich anschließend verläuft in Nord-Südwest-Richtung die B 20 mit einer Anschlussstelle für die Industrieflächen der OMV und Borealis. Die Fläche der Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ besitzt keinen unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Straßen- und Eisenbahnbestandsnetz. Im Norden ist es über das südliche Hauptgeräumt an die B 20 angeschlossen. Eine Erdgasleitung der Firma Wingas GmbH tangiert die Nordosterweiterung und durchschneidet die Nutzungsfläche des geplanten KV-Terminals. Eine Verlegung der Leitung ist vorgesehen. Im Geltungsbereich verläuft die Gashochdruckleitung der Fa. Bayerngas GmbH, München (jetzt Bayernets GmbH), nämlich die Leitung Gendorf-Burghausen (2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel. Den Alzkanal überquert die Leitung auf einer Rohrbrücke. Unmittelbar nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt die Gashochdruckleitung Burghausen-Schnaitsee (8002) DN800/PN84 mit Begleitkabel. Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der E.ON Gastransport GmbH, Essen und der Bayerngas GmbH. Die geplante Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing DN 1200/PN100 mit Begleitkabel führt nördlich und westlich in ausreichendem Abstand am KV-Terminal mit Infrastruktur vorbei.

Die Flächen der Ergänzungs- und Änderungsplanung nordöstlich des KV-Terminals sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Planung dürfen deshalb nicht erwartet werden bzw. werden im Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Leitungsführungen sind in der Ergänzungs- und Änderungsfassung (FNP mit LP) dargestellt.

Circa 200 - 400 m nördlich des Planungsraumes verlaufen die Vinylchlorid-Pipeline Burghausen-Gendorf sowie eine Hochspannungsfreileitung. Diese verläuft zunächst parallel der Pipeline, knickt auf Höhe der Haiminger Straße aber nach Südwest in Richtung des Alzkanals ab. Der Geltungsbereich wird durch Stromversorgungskabel der E.ON Bayern AG tangiert.

Bestehende Vorbelastungen im Gebiet

Im Gebiet bestehen bedingt durch die Industrieansiedlungen nebst Infrastruktur sowie die Verkehrsflächen Vorbelastungen für die einzelnen Schutzgüter. Diese werden nachfolgend kurz aufgeführt. Als bestehende Vorbelastung im Gebiet kommen zunächst die Verkehrsflächen und hier besonders die B 20 zum Tragen. Die Lärmemissionen der Verkehrsflächen wirken als Vorbelastung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie den Menschen. Die Schadstoffbelastung durch Immission verkehrsbedingter Luftschadstoffe wirken als Vorbelastung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Menschen sowie Tiere und Pflanzen. Die Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen wirkt als Vorbelastung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Trennwirkung von Verkehrsflächen wirkt als Vorbelastung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie für die Landschaft. Die Fläche der Ergänzung/Änderung Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ liegt am Rande der Verdachtsflächen von vermuteten PFOA-Bodenbelastungen (Perfluorooctansäuren). Im Zuge der Projektdurchführung sollen die zu bewegendenden Böden untersucht und bei entsprechend festgestellter Belastung getrennt entsorgt werden. Die Altlasten/-Altlastenverdachtsflächen wirken als Vorbelastung für die Schutzgüter Boden und Wasser. Die Lärm-Immissionen der örtlichen Industrieanlagen wirken als Vorbelastung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie den Mensch. Die Schadstoffbelastung durch Immission der Industrie wirken als Vorbelastung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Menschen sowie Tiere und Pflanzen. Die Flächenversiegelung durch Industrieflächen wirkt als Vorbelastung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft. Die bestehende 20 KV Freileitung verläuft unmittelbar westlich des Planungsraums. Sie wirkt als Vorbelastung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft.

Landschaft

Die Landschaft im Planungsraum ist geprägt durch die großflächigen Waldbestände die zum größten Teil als Bannwald ausgewiesen sind. Der als naturfern einzustufende Alzkanal durchquert den Waldbestand in ca. 150 - 200 m Entfernung zum Planungsraum. Er wird zur Energieerzeugung und zur Kühlwasserversorgung der Industrieanlagen genutzt. Die B 20 durchschneidet den Waldbestand in Nord-Südwestrichtung. Östlich des Waldbestandes schließen sich die Flächen der Wacker Chemie AG an. Erholungssuchende erreichen den Waldbestand durch ein Netz von Forstwegen. Aufgrund der Lage westlich der Bundesstraße 20 wird das Planungsgebiet nur wenig von Spaziergängern frequentiert.

Kultur- und Sachgüter

Laut Abfrage des Bayernviewer-Denkmal des Landesamts für Denkmalpflege sind keine Boden- oder Baudenkmäler im Änderungs- und Erweiterungsgebiet verzeichnet. Das Landesamt für Umwelt weist auf das Geotop Nr. 171RO06 (Geotopkataster des Landesamtes für Umwelt) hin. Durch seine große Entfernung in Richtung Süden steht es nicht in Zusammenhang mit dem Bereich der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan - Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“.

Geplante Nutzungen

Planungs- bzw. Nutzungskonzept inklusive Erschließung

Die geplante Nutzung zur Nordosterweiterung „KV-Terminal mit Infrastruktur“ beschränkt sich fast ausschließlich auf Maßnahmen zur Erschließung der Nutzungen für das KV-Terminal, die in der Ergänzung und Änderung der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (Verweis auf Begründung vom 15.09.2010) in einer kleinflächigeren Ausprägung bereits beschrieben wurden. Beim Entwurf zum Planfeststellungsverfahren „Umschlagterminal für den Kombinierten Verkehr“ ergab sich eine unbedingt notwendige Änderung im Zufahrtsbereich westlich der B 20 zum KV-Terminal und eine Erweiterung des nordwestlich im KV-Terminal liegenden Pfortenbereiches nach Norden, die beide nun über die Bauleitplanung im Flächennutzungsplanverfahren angepasst werden müssen.

Die Regierung von Oberbayern sieht eine genehmigte Fassung u.a. auch als notwendige Grundlage und Voraussetzung für den Planfeststellungsbeschluss zum „Umschlagterminal für den Kombinierten Verkehr Burghausen“. Die Vergrößerung der Pforte Nordost des KV-Terminals muss bewerkstelligt werden, um einen reibungslosen Ablauf bei der Anlieferung von Containern und ein Abstellen von wartenden Lieferungen in diesem Bereich zu ermöglichen. Wartende und zufahrende Fahrzeuge sollen sich nicht behindern. Dies soll im umzäunten, abgeschlossenen Bereich des öffentlich zugänglichen KV-Terminals abgewickelt werden. Zusätzlich wird eine Erschließungsverbindung vom öffentlichen Teil der Zufahrt vom Wendebereich vor der Pforte des KV-Terminals zu den Flächen des Teilbereiches Infrastruktur notwendig. Bei einer früheren Lösung wäre dies in einer gemeinsamen Zufahrtsstraße über den Bereich der Infrastruktur zum KV-Terminal möglich gewesen. Durch die Erfüllung der Maßgabe der Regierung von Oberbayern zur Wahl der eingriffsärmsten Erschließungsvariante muss nun diese Querspange außerhalb des KV-Terminalgeländes ergänzt werden. Die neuen Erfordernisse bedingen nun eine Erweiterung des nordwestlichen KV-Terminalbereiches insgesamt um ca. 28 m nach Norden, um ca. 7 m nach Westen sowie eine Aufnahme der geänderten Zufahrtsplanung des Entwurfs der Planfeststellungsunterlagen von der B 20 aus zum KV-Terminal in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Insgesamt handelt es sich gegenüber der gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes „KV-Terminal mit Infrastruktur“ um eine Eingriffsflächenvergrößerung von ca. 0,6 ha. Die Flächenmehrung wird in die Flächenbilanzierung zur Berechnung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eingestellt. Ca. 0,6 ha bleiben ebenso im Darstellungsbereich entlang der B 20 als Waldflächendarstellung erhalten. Diese werden nicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Immissionen durch den Betrieb der Anlage

Bezüglich der Immissionen (Schall, Staub, Abgas, Geruch, Licht) bringt die Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Nordosterweiterung des KV-Terminals mit veränderter Erschließung in einem Flächenumfang von 0,6 ha keine merkliche Veränderung der Gesamtsituation mit sich. Auf die Ausführungen in der Begründung vom 15.09.2010 und die entsprechenden Gutachten zur Schallverträglichkeit, der Lufthygiene und Lichtimmissionen des Vorläuferverfahrens zur Flächennutzungsplanergänzung und -änderung wird verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff der geplanten Nutzungsergänzungen- bzw. Änderungen

Der Ergänzungs- und Änderungsbereich stellt eine nun zusätzliche Nutzung als Erschließungs- und Industriegebietsfläche von **ca. 0,6 ha** dar. Die restlich dargestellten Flächen im zu ändernden Flächennutzungsplan werden als verbleibendes Waldgebiet (= ca. 0,6 ha) dargestellt, sie bleiben als Eingriffsfläche unberücksichtigt. In erster Linie sind durch den Eingriff Nadelforstbestände mit geringerem Laubholzanteil betroffen. Die gesamte dargestellte Fläche für Industriegebietsfläche (GI) und Erschließungsfläche westlich der Bundesstraße 20 im Gemeindegebiet Burghausen innerhalb des Bannwaldbereiches (ohne Flächen östlich der B 20) summiert sich inklusive der Flächen für die neue Erweiterung des KV-Terminals und der neuen Erschließungsflächen sowie inklusive öffentliche und private Grünflächen (begrünte Randbereiche, Böschungen, etc.) auf **ca. 13,52 ha**. Die gesamte Eingriffsfläche inklusive der für das Zuführungsgleis notwendigen Flächennutzung im Bereich östlich der B 20 summiert sich gegenüber den Ausführungen im Umweltbericht vom 16.06.2010 auf **14,77 ha** (bisher 14,17 ha). Östlich der B 20 sind keine Bannwaldflächen betroffen. Für die **Bilanzierung** werden nur die **neuen Eingriffsflächen im Umfang von 0,6 ha** eingestellt. Davon entfallen auf die Rodung notwendiger Bannwaldflächen ca. 0,6 ha. Die zusätzliche Eingriffsfläche in den Bannwald erhöht sich deshalb um ca. 0,6 ha. Die Tabelle 11 auf Seite 76 des Umweltberichtes vom 16.06.2010 (Verfahren der Ergänzung/Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan – zur Information in den Unterlagen ergänzt) wird für Bannwaldausgleichsflächen ein Überhang von ca. 1,8 ha aufgeführt. Eine direkte Flächenzuordnung kann auf die Flurstücksnummer 628, Gemarkung Emmerting, mit ca. 0,6 ha vorgenommen werden. Die naturschutzfachlich zusätzlich aufzuwertenden Ausgleichsflächen (innerhalb eines Faktors von 0,6 – 1,2 gemäß Umweltbericht) ergeben einen **weiteren Bedarf von max. 0,12 ha**. Die Flächen in der Größenordnung können auf den Flächen der Flurstücksnummer 369/0, Gemarkung Raitenhaslach auf vorhandenen zusätzlichen Flächen ausgewiesen werden. Die Maßnahmen orientieren sich am Wechsel zwischen extensiven Wiesenflächen und Gehölzflächen mit einheimischen autochtonen Straucharten gemäß Beschreibung im Umweltbericht vom 16.06.2010. Die Ausgleichsfläche auf der Flst.-Nr 369/0 erhöht sich damit um max. 0,12 ha.

Mit allen 24 Stimmen

2.2. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 g für den Bereich Ulrich-Schmid-Straße (nordöstlich), Am Forstpoint (südlich, südöstlich); Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 33 a, 1. BA im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB; Satzungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 19.05.2011:

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Die bisherige Formulierung zum Erhalt der Bestandsbäume wird als ausreichend angesehen und beibehalten.

Mit allen 24 Stimmen

Begründung:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 g für den Bereich Ulrich-Schmid-Straße (nordöstlich), Am Forstpoint (südlich, südöstlich); Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 33 a, 1. BA im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB

Planungsgrundlagen

Vorbemerkungen:

Der Bebauungsplan Nr. 33 a sah in zwei Bauabschnitten die Errichtung von 7 bzw. 5 Reihenhäusern auf dem Gesamtgrundstück vor. In den achtziger Jahren ist bereits ein erster Bauabschnitt mit sieben Reihenhäusern errichtet worden. Für eine Reihenhauanlage in einem zweiten Bauabschnitt besteht heute keinerlei Nachfrage mehr. Inzwischen liegt jedoch ein Antrag auf Bauvorbescheid für die Errichtung eines Doppelhauses sowie eines Einfamilienhauses vor, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen nicht zu realisieren sind. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB soll nun der rechtsgültige Bebauungsplan den veränderten Gegebenheiten angepasst und die geplante Bebauung in die bebaute Umgebung eingepasst werden.

Einordnung in übergeordnete Planungen:

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 g ist im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Erfordernis der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 g werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine zeitgemäße bauliche Nutzung des bisher brach liegenden Grundstückes geschaffen.

Geologie:

Im Bereich des Bebauungsplanes stehen vorwiegend quartäre Moränenablagerungen in Form von Moränenkiesen an, die teilweise oberflächlich von Lößlehmablagerungen angedeckt sind.

Planungskonzept

Erschließung:

Das vorhandene Baugebiet wird über die Straße am Forstpoint im Nordwesten bzw. einen privaten Wohnweg im Südosten erschlossen, an dem auch die zugeordneten Garagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen..

Städtebauliches Konzept:

Die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes betrifft lediglich Anzahl, Art und Anordnung der von nunmehr drei statt bisher fünf Wohneinheiten in einem freistehenden Einfamilienhaus sowie einer Doppelhausgruppe. Die Gebäude sollen sowohl am Verlauf der überörtlich nicht unbedeutenden Ulrich-Schmid-Straße, als auch der einmündenden Straße Am Forstpoint orientiert werden.

Bebauungskonzept:

Die Bebauung soll an Stelle der bisher festgesetzten Reihenhausbebauung mit einem Einzel- und einem Doppelhaus erfolgen. Die Festlegung der Gebäudekubatur erfolgt über Dachneigung und zulässige Wandhöhe.

Die festgesetzte Wandhöhe gewährleistet ein vertretbares Trauflinienniveau. Im Übrigen orientieren sich die Kubatur-Festsetzungen an denen der umgebenden Bauleitplanung.

Da die notwendigen Stellplätze bereits in der Stellplatzanlage an dem privaten Erschließungsweg vorgehalten werden, kann auf die Anlage von Stellplätzen sowie die Errichtung von Garagen weitgehend verzichtet werden. In Anbetracht der Entfernung zu der bereits vorhandenen Stellplatzanlage wird lediglich an dem nordwestlichen Einfamilienhaus vorsorglich eine Fläche für Nebenanlagen, Zweckbestimmung Garage festgesetzt.

Grünordnung:

Aus den im vorangegangenen Absatz angeführten Gründen stehen die verbleibenden Freiflächen weitgehend für eine Begrünung zur Verfügung. Aus gestalterischen Gründen ist je Baugrundstück mindestens ein heimischer Laubbaum mittlerer Größe (Mittelstamm), vorzugsweise ein Obstbaum zu pflanzen.

Wie auch in der Planzeichnung unter D.) Hinweise aufgeführt, wird auf folgendes explizit hingewiesen:

Die beiden Bestandsbäume auf der derzeitigen Flur Nr. 2186 sollen erhalten werden. Bei einer Beseitigung der Bestandsbäume ist zuvor der Artenschutz hinsichtlich des Vorkommens von Arten der Anhangliste IV der FFH-Richtlinie zu prüfen.

UMWELTPRÜFUNG

Im Verfahren nach § 13 a BauGB sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanes Nr. 33 g für den Bereich Ulrich-Schmid-Straße (nordöstlich), Am Forstpoint (südlich, südöstlich); Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 33 a, 1. BA im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB wird in der Fassung vom 13.04.2011 mit Begründung als Satzung beschlossen.

Mit allen 24 Stimmen

**2.3. Bebauungsplanentwurf Nr. 91 für die ehem. Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie AG, Friedrich-Ebert-Straße, Vollmarstraße;
Vorstellung der 3D-Visualisierung**

Der Bauausschuss der Stadt Burghausen hat in seiner Sitzung am 3.05.2011 im Rahmen der Vorberatung zum Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 für die ehemalige Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie, die Höhenentwicklung der geplanten Ergänzungsgebäude insbesondere im Bereich des nördlichen Hofes intensiv diskutiert. Aus seiner Mitte kam der Vorschlag, die Gebäudehöhen-situation an Hand einer 3D-Visualisierung zu überprüfen und zu beurteilen. Das Architekturbüro Dirtheuer hat inzwischen von vier Standorten aus 3D-Bilder sowie zwei Schrägaufsichten erarbeitet, die die Maßstäblichkeit der geplanten Neubauten belegen. Der Stadtrat wird hiervon um Kenntnis gebeten.

Herr Best erläutert die 3D-Simulation.

Frau Stadträtin Stückler hält die Nachverdichtung im südwestlichen Bereich für sehr gut. Bedenken bestehen hingegen bei der Aufstockung der beiden neuen Gebäude, die im nördlichen Bereich errichtet werden sollen. Da die Baukörper aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen relativ kurz ausfallen, wirken sie durch das zusätzliche Geschoss sehr unproportioniert. Nach Ansicht von Frau Stadträtin Stückler verliert der Innenhof vom Raumeindruck sehr, wenn die Gebäude um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden sollen. Eine weitere Nachverdichtung kann sich Frau Stadträtin Stückler an dem bestehende Gebäude an der Friedrich-Ebert-Straße (Nr. 22 – 24) vorstellen, bei dem das vorhandene Dachgeschoss momentan nicht nutzbar ist. Der geplante Neubau für die Diakonie wird jedoch mit Flachdach und Lift errichtet, der besagtes Gebäude mit erschließen soll. Eine Nutzung des Dachgeschosses wäre für die geplante Anbindung an das Diakonie-Gebäude demnach wünschenswert.

Herr Stadtrat Stadler hält es aus gestalterischen Gründen nahezu für zwingend erforderlich, dass das bestehende Gebäude an den Bau der Diakonie angepasst wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass eine Anpassung im Rahmen eines Bebauungsplanänderungsverfahrens vollzogen werden kann. Zum Einen weiß man noch nicht, in welchem Umfang der Bestandsbau saniert werden soll, zum anderen ob der Aufsichtsrat der BuWoG dem Ansinnen der Diakonie nachkommt wie das Gebäude errichtet werden soll.

Herr Best ergänzt, dass bei einer jetzigen Änderung des Bebauungsplans dieser erneut gebilligt und öffentlich ausgelegt werden müsste. Der Satzungsbeschluss wäre dann erst im September möglich.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler antwortet Herr Best, dass bei allen erhöhten Gebäude eine Zurücksetzung des Obergeschosses auf der Südwestseite zum Quartiersplatz hin vorgesehen ist.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö schließt sich der Meinung von Frau Stadträtin Stückler an. Sollte man an einer Aufstockung festhalten wollen, wäre es für die Platzoptik sinnvoller wenn die Obergeschosse an 3 Seiten zurückgesetzt werden. Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö plädiert jedoch dafür, auf eine Aufstockung der beiden neuen Gebäude im nördlichen Bereich zu verzichten.

Herr Stadtrat Schultheiß hält es für machbar, das oberste Stockwerk an der West- und Südseite zurückzusetzen. Die oberen Wohnungen würden dadurch an Qualität gewinnen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kokott sollte es dem Bauwerber überlassen werden, wie das oberste Stockwerk errichtet wird. An die im Bebauungsplan festgelegte Maximallösung muss sich nicht zwingend gehalten werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass die Investorenausschreibung auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgen sollte. Bezüglich der Aufstockung sind verschiedene Lösungen denkbar, jedoch müssen sich stimmige Wohnungszuschnitte ergeben. Bei dem Wunsch der Verdichtung im Stadtinnenbereich muss auch an Grenzbereiche herangegangen werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Bei den beiden neu zu errichtenden Gebäuden im nördlichen Hof wird auf eine Aufstockung verzichtet.

Mit 7 zu 17 Stimmen abgelehnt

Der Stadtrat nimmt die vorgelegten III-D-Bilder bzw. Schrägaufsichten zur Höhenentwicklung der Ergänzungsgebäude im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 91 zustimmend zur Kenntnis.

Mit allen 24 Stimmen

2.4. Verfahrensbeteiligung: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr in Burghausen durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH - Stellungnahme der Stadt Burghausen

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat erklärt sich mit der Planung auf Basis der vorliegenden Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens „Umschlagterminal für den kombinierten Verkehr Burghausen“ einverstanden. Der Stadtrat sieht in der Verwirklichung des Projektes einen zwingend notwendigen Schritt zum Fortbestand und zur Entwicklung der Industrie am Standort Burghausen, im Landkreis Altötting und der gesamten Region. Hierdurch ist es möglich eine Entlastung der Straßen durch die Beförderung von Waren und Rohstoffen über den Schienenverkehr zu erreichen.

Mit allen 24 Stimmen

2.5. Erweiterung des Straßenbauprogramms 2011, zusätzliche Maßnahmen

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kokott sollte bei der vorgelegten Erweiterung des Straßenbauprogramms auch die Hauserbauernstraße mit aufgenommen werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl will zunächst prüfen lassen inwieweit der Baustellenverkehr für den Abriss der alten Turnhalle beim Aventinus-Gymnasium und den anschließenden Neubau über die Hauserbauernstraße abgewickelt werden soll.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Ausführung der zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2011 eingeplant.

Mit allen 24 Stimmen

2.6. Benennung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 f "Am Emetsberger Hof"

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die geplante Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 f wird nach dem alten Hofnamen „Am Emetsberger Hof“ benannt.

Mit allen 24 Stimmen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Heilig-Geist Spitalstiftung, Jahresabschluss 2010

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem gemäß §§ 4, 5 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) erstellten Jahresabschluss 2010 der Heilig-Geist Spitalstiftung ohne Erinnerung Kenntnis und stellt das Rechnungsergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.

Mit allen 24 Stimmen

3.2. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Stipendien aus der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung Burghausen

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Graf sieht in dem Förderprogramm eine wichtige finanzielle Förderung für Familien, da das Studieren immer teurer wird. Die Stadt beweist hier wieder einmal ihre Familienfreundlichkeit.

Herr Stadtrat Schultheiß stellt den Antrag, das Förderprogramm auf Meisterlehrgänge an Handwerksmeisterschulen und Technikerschulen auszuweiten.

Herr Stadtrat Kamhuber begrüßt den Antrag von Herrn Stadtrat Schultheiß. Dadurch würde nicht nur die Industrie sondern auch der Mittelstand gefördert werden.

Herr Stadtrat Stranzinger gibt zu bedenken, dass es bspw. bei der Firma Wacker Chemie AG verschiedenen Ausbildungsgänge zum Industriemeister gibt. Es sollte zunächst er betroffene Personenkreis genau definiert werden um sicherzustellen, dass bei der Förderung niemand übersehen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass sich der Stadtrat vom Grundsatz her einig ist, dass die Meisterausbildung an Handwerksmeisterschulen und Technikerschulen gefördert wird. Bis zur Stipendienvergabe im September/Oktober kann unter dieser Maßgabe ein entsprechender Satzungsentwurf ausgearbeitet werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die bestehenden Richtlinien für die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bis Mai 2014 ausgesetzt, weil aus den geringen Zinserträgen keine Stipendien gewährt werden können. Vielmehr sollen die jährlichen Zinserträge zum Erhalt des Stiftungskapitals dienen. Sie werden der Rücklage zugeführt. An deren Stelle und für den gleichen Zeitraum sollen neue Richtlinien treten, die bis zur Stadtratssitzung im Juli 2011 vorzubereiten sind.

Mit allen 24 Stimmen

3.3. Pestalozzi-Kindertagesstätte; Aufnahme der 3. Hortgruppe in den Räumen der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen stimmt der Aufnahme der 3. Hortgruppe der Pestalozzi-Kindertagesstätte in dafür bereitgestellte Räume der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule zu.

Miete wird nicht berechnet. Die anteiligen Nebenkosten sind zu erstatten.

Das Personal wird vom Träger der Pestalozzi-Kindertagesstätte, der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burghausen, gestellt.

Mit allen 24 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. 10 Jahre Partnerschaft mit Ptuj

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass der Festabend mit der Stadtratsdelegation aus Ptuj am Freitag, 10.06.2011 um 19 Uhr stattfindet. Die Stadtratsmitglieder inkl. Ehepartner sind hierzu herzlich eingeladen.

2. Gestaltungselemente zwischen Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz und Botanischem Garten

Damit die 3 Tafeln zwischen Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz und Botanischem Garten nicht immer wieder beschmiert werden, sollten diese nach Meinung von Herrn Stadtrat Englisch so schnell wie möglich mit Informationen (bspw. Panoramaweg, Veranstaltungskalender) beklebt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass diese Tafeln als Gestaltungselemente dienen und nicht für das Anbringen von Plakaten o. ä. gedacht sind. Wenn dann wäre dies nur auf einer dieser Tafeln vorstellbar.

3. 30 km/h im Stadtgebiet

Herr Stadtrat Englisch verweist auf die Piracher Straße und Unghauser Straße, in denen in unterschiedlichen Teilabschnitten unterschiedlich schnell (30 und 50 km/h) gefahren werden darf. Seiner Ansicht nach sollte in den Straßen abseits der Durchgangsstraßen als einheitliche Geschwindigkeit 30 km/h geregelt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl warnt davor, eine derartige Regelung einzuführen. Da nicht in jeder Stadt eine eigene Regelung bzgl. der Geschwindigkeitsbeschränkung gelten kann, muss der Bundesgesetzgeber (zuständig für die Straßenverkehrsordnung) über die Geschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften diskutieren und eine einheitliche Regelung festlegen. Die Stadt darf grundsätzlich Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort selbst regeln, wo Gefahrenquellen (bspw. Kindergärten und Schulen) vorliegen.

4. Ortsschilder

Herr Stadtrat Schacherbauer weist darauf hin, dass das Ortsausgang-Schild beim Kreisverkehr an der Burgkirchener Straße (auf Seite FunSport) stark verblichen ist.

5. städtisches Energiekonzept

Herr Stadtrat Schacherbauer fragt nach, ob es für die Erstellung des städtischen Energiekonzepts sinnvoll wäre von Seiten der Stadt erneut Gespräche mit der Firma OMV aufzunehmen, ob das Energiekonzept für das geplante Gaskraftwerk grundlegend überdacht werden kann und in diesem Zusammenhang das Fernwärme-Konzept für eine stadtnahe Versorgung nochmals aufgegriffen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Firma OMV zunächst das Planfeststellungsverfahren der Regierung von Niederbayern für die 380 kV-Leitung abwarten wird. Sobald eine genehmigungsfähige Trasse für die Leitung erkennbar ist, wird die Firma OMV die weiteren Schritte für den Bau des Kraftwerks einleiten. Die Plangenehmigung für das Kraftwerk selbst liegt vor. Bei der Fernwärmediskussion sollte man sich nicht allein auf das Gaskraftwerk der Firma OMV beziehen (lange Wege ins Stadtgebiet). Parallel dazu wird die Nutzung der Prozessabwärme der Firma Wacker Chemie AG untersucht (kürzere Wege ins Stadtgebiet).

6. Errichtung von Windrädern

Herr Stadtrat Stranzinger fragt nach, ob die Errichtung von Windrädern genehmigungsfrei ist.

Nachrichtlich:

Verfahrensfrei sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 b BayBO Kleinwindkraftanlagen (Windräder) mit einer Höhe von bis zu 10 m. Kleinwindkraftanlagen über 10 m sind genehmigungspflichtig.

7. Public Viewing Fußball-WM der Damen

Die Frage von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö, ob anlässlich der Fußball-WM der Damen ein Public Viewing angeboten wird, verneint Herr Erster Bürgermeister Steindl.

8. **Wanderwege**

Nach Meinung von Frau Stadträtin Stückler sollte geprüft werden wo bei den Wanderwegen zusätzliche Bänke aufgestellt werden könnten.

Herr Stadtrat Stadler hält es dagegen zunächst für wichtig, dass alte und ramponierte Bänke abgebaut bzw. durch neue ersetzt werden.

9. **neuer Kindergarten St. Konrad**

Herr Stadtrat Jedlitschka weist darauf hin, dass der Vorplatz vor dem Kindergarten zur Unghauser Straße hin abfällt. Da hier großes Gefahrenpotential vorliegt, sollte dies überprüft und ggf. entschärft werden.

10. **Blockheizkraftwerke der WBG**

Die WBG wird am 1. Juli um 14:30 Uhr beim Blockheizkraftwerk der Franz-Xaver-Gruber-Schule einen Tag der offenen Tür veranstalten.

11. **Altstadt-Symposium**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kammhuber antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass im Juli ein Symposium mit Fachleuten als Inhouseseminar in der Verwaltung stattfinden soll, bei dem u. a. die Altstadt- und Gestaltungssatzung zur Diskussion gestellt werden. Im September/Oktober soll eine öffentliche Veranstaltung mit denselben Fachleuten stattfinden, zu der die betroffenen Personen und Gruppierungen eingeladen werden.

12. **Kindertagespflege**

Da die Kinderkrippen in Burghausen alle Wartelisten führen, möchte Frau Stadträtin Graf darauf hinweisen, dass ab Herbst für Eltern die keinen Krippenplatz bekommen haben die Möglichkeit besteht die sog. Großtagespflege anzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Kindertagespflege mit flexibler Kinderbetreuung für Kinder von 1 – 14 Jahre. Die Kinder werden von ausgebildeten Tagesmüttern betreut. Bei Interesse können im Haus der Familie nähere Informationen erfragt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass zurzeit eine Erdgeschosswohnung in der Vollmarstraße für die Großtagespflege umgebaut und dann an das Tagesmütterprojekt vermietet wird. Das Projekt unterstützt das Kinderkrippen und Kindergartenprogramm der Stadt.

13. **Anlaufstelle für Wohnungssuchende**

Frau Stadträtin Neumayer erkundigt sich, wo sich Wohnungsinteressenten für Mietwohnungen hinwenden können.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt, dass in der Stadt ein akuter Wohnungsbedarf vorliegt und innerhalb des Stadtgebiets verschiedene Überlegungen angestellt werden, weiter zu verdichten.

14. **Schwerlastverkehr innerhalb des Stadtgebiets**

Herr Stadtrat Resch fragt nach, was von Seiten der Stadt gegen den Schwerlastverkehr innerhalb des Stadtgebiets unternommen werden kann.

Herr Erster Bürgermeister Steindl stimmt Herrn Stadtrat Resch zu, dass der Lkw- und Busverkehr innerhalb des Stadtgebiets in den letzten Jahren massiv zugenommen hat. Zum Einen liegt es daran, dass Lkws über die Neue Brücke in Richtung Bergheim bei Salzburg auf die österreichische Autobahn fahren. Eine Regelung seitens der Stadt zur Neuen Brücke hin ist nicht möglich, da es sich um eine Staatsstraße handelt. Des Weiteren ist beim Bau des „Overfly“ die zur Landegartenschau 2004 eingeführte Beschilderung (Verbot für Kraftfahrzeuge über 7,5 t in Richtung Marktler Straße) weggefallen, sodass der Schwerlastverkehr wieder durch die Stadt geleitet wird. Beim Straßenbauamt Traunstein wurde bereits vor 6 Wochen beantragt, dass der Schwerlastverkehr vom Knoten Wegscheid kommend über die Burgkirchener Straße in Richtung Hochöster umgeleitet wird. Hierfür ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde Mehring notwendig. Zudem muss geklärt werden, ob in naher Zukunft die Burgkirchener Straße im Außenbereich saniert wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:40 Uhr

Burghausen, 08.06.2011

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**